

Landesjugendamt und Westf. Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Silvia Dutschke
Barbara Thüner

Tel.: 0251/591-3649 / 5839

Fax: 0251/591-6596

E-Mail: silvia.dutschke@lwl.org
barbara.thuener@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 27.01.2005

Rundschreiben Nr. 5 / 2005

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und Betriebskostenverordnung (BKVO)

- hier: a) **Berücksichtigung nachwirkender Personalkosten bei Gruppen- bzw. Einrichtungsschließungen**
b) **Rücklagenverwendung im Rahmen des § 18 b GTK**

Erlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2004 und 24.11.2004, Az.: 311 – 6001.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass vom 27.12.2004 des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung nachwirkender Personalkosten bei Gruppen- bzw. Einrichtungsschließungen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In einem weiteren Erlass vom 24.11.2004 teilt das MSJK zur Rücklagenverwendung im Rahmen des § 18 b GTK Folgendes mit:

“§ 18 b Abs. 1 GTK trifft Regelungen zu den Kürzungen der Landeszuschüsse zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, die letztlich die Einrichtungsträger zu tragen haben. Wohl wissend, dass diese Kürzungen die Einrichtungsträger empfindlich treffen, hat der Gesetzgeber zur (teilweisen) Kompensation dieser Ausfälle in § 18 b Abs. 2 Regelungen getroffen, die die Inanspruchnahme von Rücklagen zur Finanzierung des laufenden Betriebes der Einrichtungen ermöglichen.

Würde der Argumentation, § 18 b Abs. 2 GTK diene allein der besseren Finanzierung von Maßnahmen auf dem Kreditmarkt, gefolgt, ginge damit keine Entlastung der Träger einher. Die Belastung erführe lediglich eine zeitliche Streckung bzw. Verlagerung, da die Argumentation unterstellt, dass der ausfallende Zuschussanteil auf dem Kreditmarkt finanziert wird.

Dies ist jedoch nicht Ziel des § 18 b Abs. 2 GTK. Ziel ist nach dem Willen des Gesetzgebers vielmehr eine echte Reduzierung der Trägerbelastung durch die Kürzung der Landeszuschüsse. Dies bedeutet, dass lediglich eine Verschiebung der Belastung nicht gewollt ist.

Der einrichtungsbezogene Nachweis von Rücklagen, die im Rahmen des § 18 b Abs. 2 GTK in Anspruch genommen werden, wird durch die echte Trägerentlastung nicht eingeschränkt. Für diese Fälle kann der Nachweis insoweit erfolgen, als Rücklagen als einrichtungsbezogen nachgewiesen anerkannt werden, wenn in der Abrechnung der abgebenden Einrichtung der empfangende Träger benannt ist und in dessen Büchern der Betrag als Zufluss aus der Rücklage verbucht wird.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Norbert Rikels